

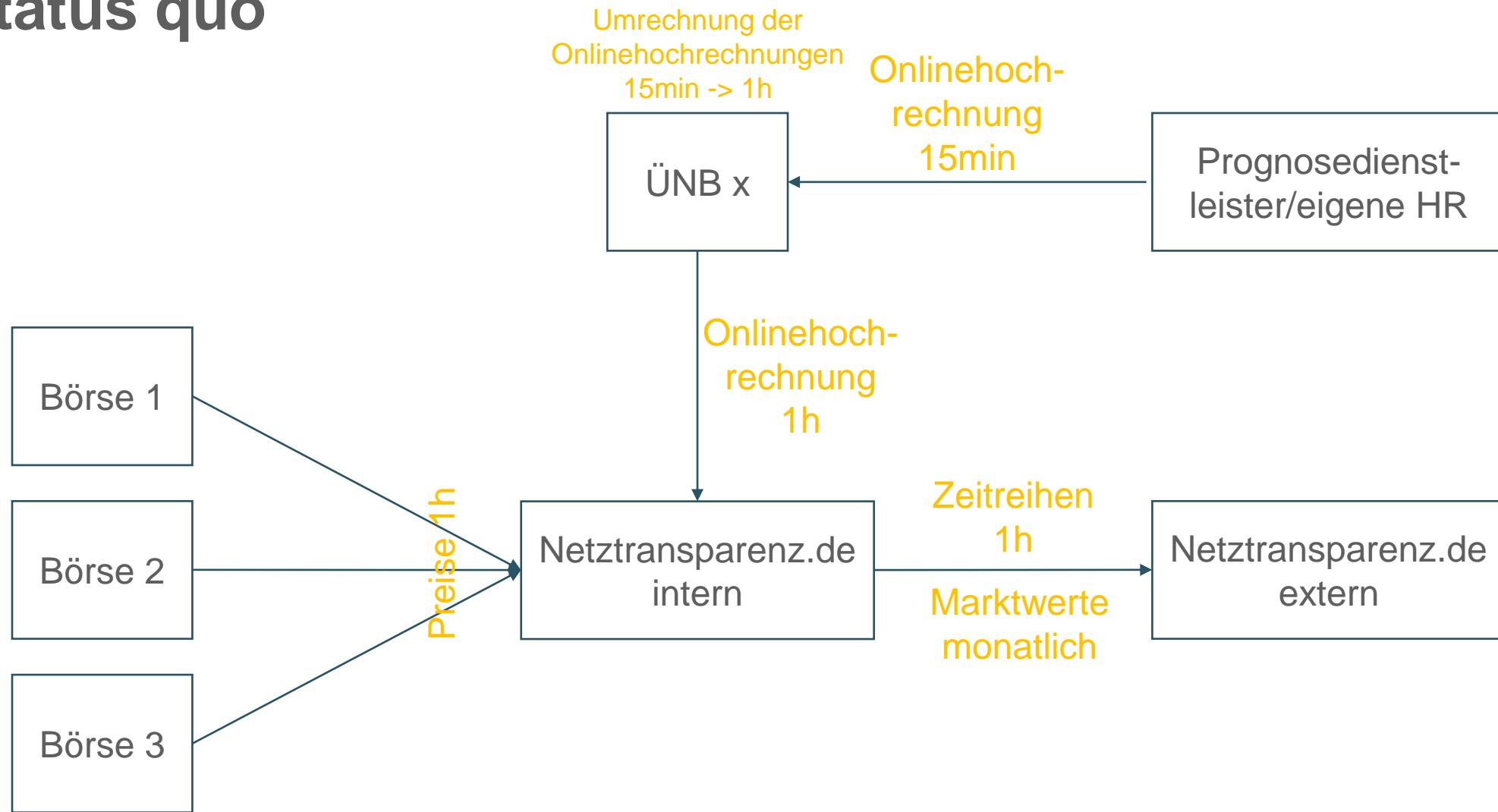


# Marktwertberechnung nach Einführung SDAC 15min

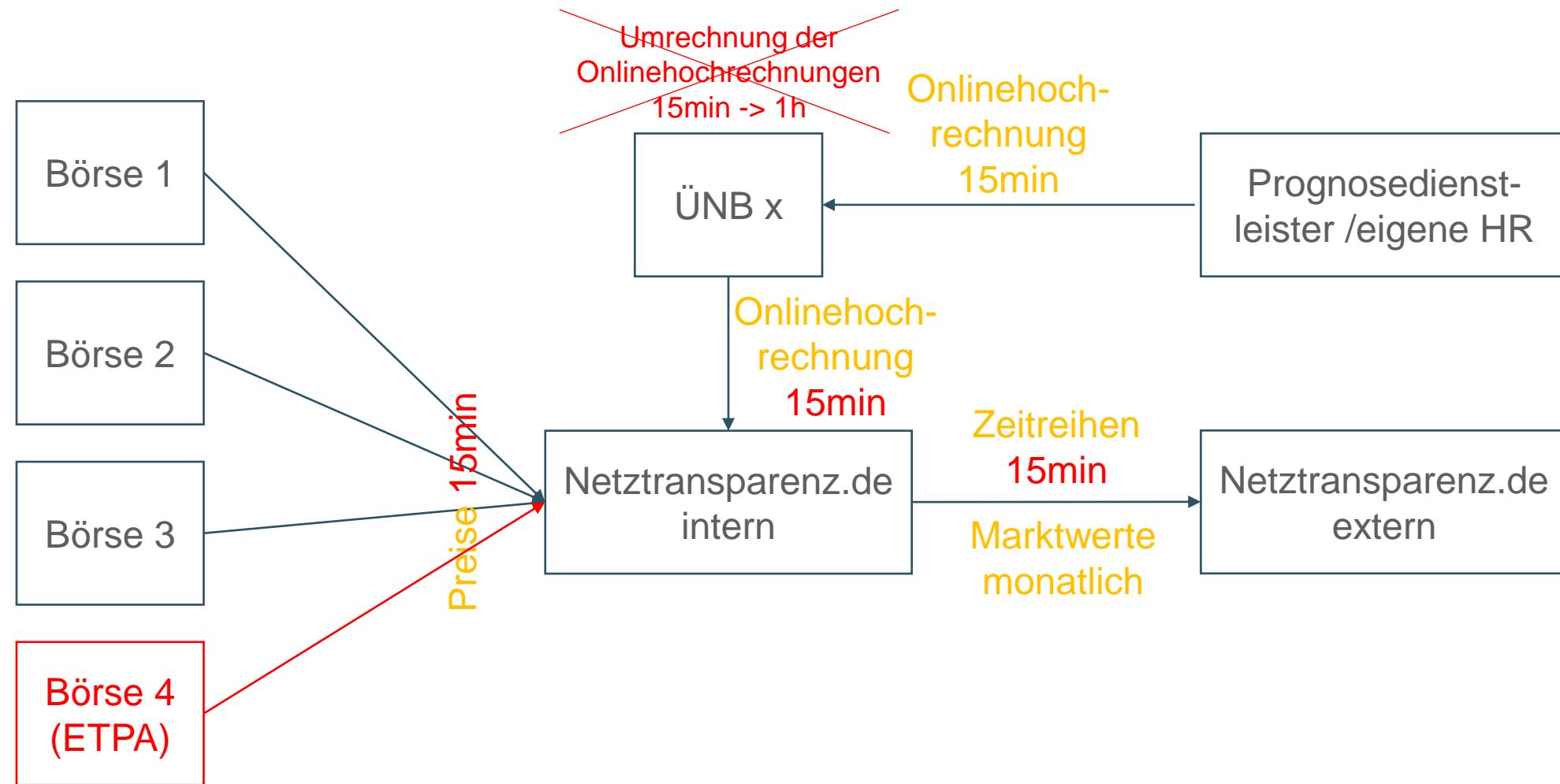
# Warum ist eine Änderung notwendig?

- Einführung ISP (Imbalance Settlement Period) → MTU (Market Time Unit) auf 15min-Basis zum 01.01.2025 nach EU Clean Energy Package
  - Umsetzung im Dayahead-Markt (SDAC 15min) zum 18. März 2025 (aktueller Diskussionsstand)
- Umstellung auf 15min Preise
- Trotz Beibehaltung von 60min-Produkten keine gesicherte Verfügbarkeit von 60min-Preisen
- Spotmarktpreis nach § 3 Nr. 42a EEG basiert auf stündlichen Preisen

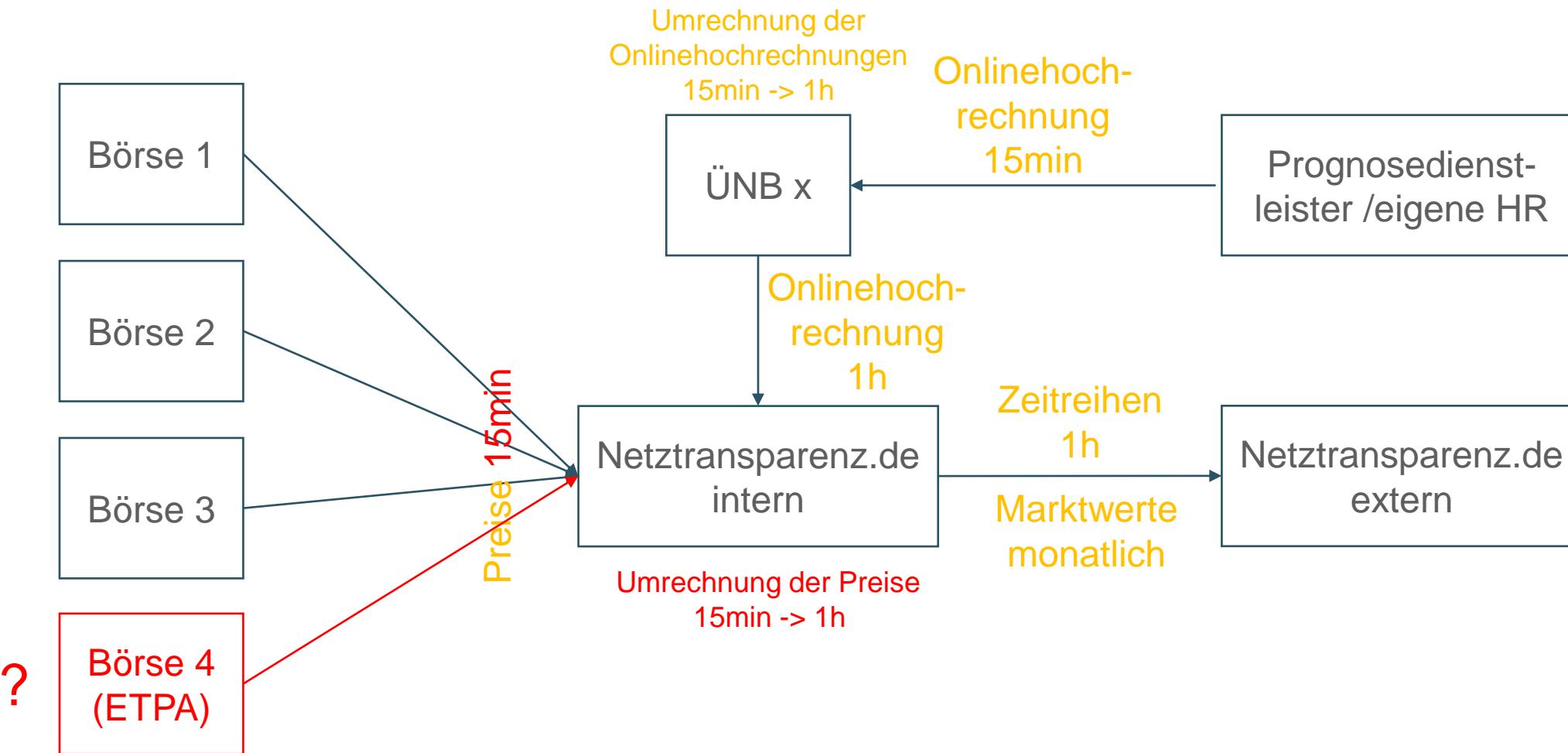
# Status quo



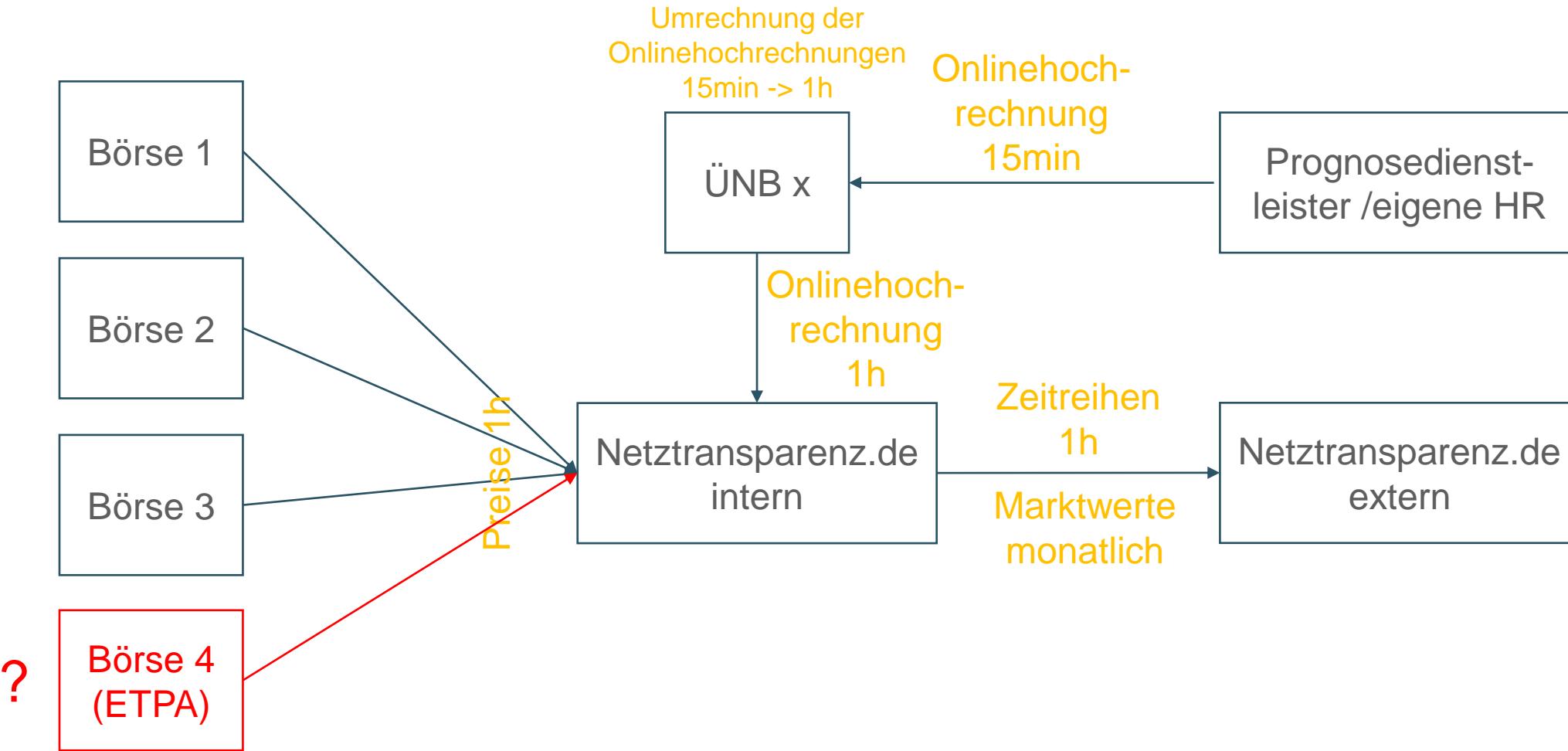
# Variante 1 – Zielsystem 15min



# Variante 2 – Zielsystem 1h – Umrechnung durch ÜNB



# Variante 3 – Zielsystem 1h – Datenlieferung durch Strombörsen



# Bewertung (vorläufig)

	<b>Variante 1 – 15min</b>	<b>Variante 2 – 1h ÜNB</b>	<b>Variante 3 – 1h St.börse</b>
<b>Vorteile</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Orientiert sich an zukünftiger Preis- und Mengengranularität</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- weitestgehende Beibehaltung der heutigen Prozesse</li> <li>- Gleiche Behandlung von Alt- und Neuanlagen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- geringster Anpassungsaufwand seitens der ÜNB</li> <li>- geringster Anpassungsaufwand im EEG</li> <li>- Gleiche Behandlung von Alt- und Neuanlagen</li> </ul>
<b>Nachteile</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- größter Aufwand; entsprechender zeitlicher Vorlauf (x Monate) notwendig</li> <li>- Umrechnung auf Stundenpreise für Altregelungen (z.B. § 51 EEG) notwendig (entsprechende gesetzliche Klarstellung zum Umgang mit Altanlagen notwendig)</li> <li>- Eindeutige Definition wie eine Umrechnung durchzuführen ist, um rechtliche Konflikte im Nachgang zu vermeiden</li> <li>- Sicherstellung, dass neu berechneter Stundenpreise auch für Altanlagen genutzt werden kann, notwendig</li> <li>- Unterschiedliche Behandlung (Marktwerte) für Alt- und Neuanlagen sehr wahrscheinlich</li> <li>- Ist die „Abschaltung“ des stündlichen Altsystems überhaupt möglich?</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eindeutige Definition wie eine Umrechnung durchzuführen ist, um rechtliche Konflikte im Nachgang zu vermeiden</li> <li>- Sicherstellung, dass neu berechneter Stundenpreise auch für Altanlagen genutzt werden kann, notwendig</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unklarheit bzgl. der Datenlieferung seitens der Strombörsen <ul style="list-style-type: none"> <li>- Können die Strombörsen (weiterhin) stündliche Preise liefern?</li> <li>- Ist sichergestellt, dass diese im Fall einer Marktkopplung identisch sind?</li> </ul> </li> <li>- Notwendigkeit einer gesetzlich klaren Regelung der Strompreislieferung</li> </ul>

# Nächste Schritte/Auswirkungen auf Folgeprozesse/Herausforderungen

- Bewertung der Varianten und ihrer unterschiedlichen Auswirkungen
  - Zeiträume negativer Preise nach § 51 EEG
    - Auswirkungen auf den Bestand und die 6h-, 4h- und 1h-Regelung
    - Neuregelungen ab 01.01.2025 auf Stunden-/Viertelstundenregelung prüfen (z.B. Viertelstundenbasis erst ab 01.01.2026)
  - Umstellungsaufwände (Berechnung, Veröffentlichung etc.)
- Zeitpunkt der Umstellung der Marktprozesse (derzeit untermonatlich) -> zum Monatswechsel 1. April wünschenswert, um keinen „gemischten“ Monat zu haben (Hinweis: „gemischter“ Jahresmarktwert wahrscheinlich nicht zu verhindern)
- BMWK sollte mit allen im deutschen Marktgebiet aktiven Strombörsen klären welche Daten geliefert werden können und entsprechende gesetzliche Vorgaben (insbesondere eindeutige Berechnungsvorschrift für z.B. Stundenpreise, die auch für Altanlagen erforderlich sein können) machen

# Fazit

- Bewertung der Varianten ist sehr stark von der Ausgestaltung (-smöglichkeit) der gesetzlichen Rahmenbedingungen abhängig, insbesondere im Verhältnis der Neuanlagen zu den Bestandsanlagen und § 51 EEG.
- Bewertung der Auswirkungen durch Änderungen des § 51 EEG auf das Stromsystem konnte noch nicht durchgeführt werden.
- Variante 1 nur vorteilhaft bei umfassender und alleiniger Umstellung/Nutzung auf/von Viertelstundenwerten (auch bei Altanlagen).
- Variante 3 vorzugswürdig, sofern für Altanlagen und/oder § 51 EEG weiterhin ein Stundenpreis benötigt wird. Dann ist sicherzustellen, dass eine eindeutige Preisberechnungsvorschrift für die Strombörsen vorliegt.
- Variante 2 nur möglich, sofern eine eindeutige Berechnungsvorschrift vorliegt. Allerdings unsaubere Lösung, da keine Veröffentlichung der Ursprungsdaten erfolgt, sondern alles bei den ÜNB berechnet werden muss, damit zusätzliches und unnötiges (Haftungs-) Risiko bei den ÜNB.